

## **Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen in der Sitzung am 22. Februar 2024 folgenden Gebührentarif beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifes erhoben.

### **§ 2**

#### **Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Samtgemeinde hält zur Unterbringung Obdachloser die in der Anlage geführten Obdachlosenunterkünfte vor.
- (2) Die Samtgemeinde kann zu jeder Zeit zusätzliche Obdachlosenunterkünfte anmieten. Die Gebühr wird in diesem Falle mit Hilfe des bisherigen Berechnungsverfahrens ermittelt und das Gebührenverzeichnis fortgeführt.

### **§ 3**

#### **Gebührenverzeichnis**

Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte werden nach dem in der Anlage geführten Verzeichnis erhoben.

### **§ 4**

#### **Weiterführende Bestimmungen**

- (1) Die Gesamtgebühr pro Monat wird für jede Obdachlosenunterkunft anteilig auf die Anzahl der Benutzer umgelegt.

- (2) Die Gebühren für die Kaltmiete und die allgemeine Umlage werden pro Person auf maximal 300 € monatlich begrenzt. Die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten ist hiervon nicht betroffen.
- (3) Wird eine Obdachlosenunterkunft von mehr als einer Person benutzt, so wird für jeden weiteren Benutzer eine pauschale Nebenkostengebühr in Höhe von 30 Euro als Abschlag pro Monat erhoben.
- (4) Der Gebührentarif soll regelmäßig im dreijährigen Rhythmus geprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Der Gebührentarif tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Bruchhausen – Vilsen, den 22. Februar 2024

Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen  
(Siegel)

Bernd Bormann  
Samtgemeindebürgermeister